

<b>Geschäftszeichen</b> I/10-Schä/Sch.	<b>Datum</b> 19.10.2006	<b>Vorlage-Nr.</b> XVI-001/2006
---	----------------------------	------------------------------------

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Entscheidung</b>
Kreistag	öffentlich	06.11.2006	

### Betreff

Erlass einer Geschäftsordnung für den XVI. gewählten Kreistag

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse in dem Wortlaut, wie er sich aus der Anlage zur Drucksache Nr. XVI – 001 ergibt.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur Bereit i.H.v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
<b>Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ _____ “</b>			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

## Begründung:

Obwohl in der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) eine dem § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vergleichbare Regelung über den Erlass einer Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthält, nicht vorhanden ist, wird in vielen Einzelschriften der NLO auf die vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung verwiesen, so dass für die praktische Arbeit im Kreistag, im Kreisausschuss sowie in den Fachausschüssen des Landkreises der Beschluss über eine Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung unerlässlich ist.

Der anliegende Entwurf enthält in vielen Punkten die gleichen Formulierungen wie die Geschäftsordnung des XV. Kreistages vom 19.04.2004. Wesentliche Änderungen erscheinen jedoch in einigen Paragraphen notwendig. Zudem erfolgen Anpassungen von Formulierungen.

### § 2 – Ladungsfrist und Form der Einberufung

In Absatz 1 erfolgte eine Ergänzung, da zukünftig die Einladungen zu den Sitzungen nicht ausschließlich in Papierform sondern über das neue Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden sollen.

### § 3 und § 4 - Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit

Diese Paragraphen wurden in einem Paragraphen zusammengefasst. Der Ausschluss der Öffentlichkeit war bisher in der Geschäftsordnung zu weit gefasst und entsprach nicht dem Gesetzestext.

### § 15 – Anfragen

In § 15 Abs. 2 (alte Fassung § 16 Abs. 2) wird der Satz 3 gestrichen. Satz 3 regelte die Frist zur Vorlage von Anfragen an die Landrätin/den Landrat vor Beginn der Sitzung.

### § 22 – Ladungsfrist und Form der Einberufung

Hier hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass eine Ladungsfrist von 14 Werktagen vor der Sitzung nicht handhabbar ist und in zahlreichen Fällen daher Vorlagen verspätet nachgereicht werden mussten. Die Ladungsfrist für den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse des Kreistages und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sollte daher der Ladungsfrist zum Kreistag angepasst werden. Auch hier erfolgt der Zusatz bezüglich des Kreistagsinformationssystems.

### § 26 (alte Fassung) – Besetzung der Ausschüsse des Kreistages und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Dieser Paragraph sollte in der Geschäftsordnung entfallen, da dann für eine Änderung der Ausschussstruktur nicht immer eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig ist. Nach § 47 Abs. 1 NLO können die Kreistagsmitglieder zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Damit dürfen auch nur die Kreistagsmitglieder über die Anzahl und die Besetzung der Ausschüsse entscheiden. Der Landrat hat hier kein Stimmrecht. Über die Geschäftsordnung des Kreistages darf der Landrat jedoch mit abstimmen. Aus diesem Grund sollte ebenfalls die Bildung der Ausschüsse nicht mit der Geschäftsordnung beschlossen werden. Ich verweise hierzu auf meine Vorlage Nr. XVI – 008 bezüglich der Bildung der Ausschüsse und des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze. Weitere Änderungen in der Geschäftsordnung werden nicht vorgeschlagen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Kreistag seine Geschäftsordnung jederzeit ändern und z.B. für die konstituierende Sitzung auch beschließen kann, nur für diese Sitzung

nach der alten Geschäftsordnung zu verfahren.

Ich bitte daher, wie beantragt zu entscheiden.

In Vertretung

Thiel

**Anlagen:**

Entwurf der Geschäftsordnung für den XVI. gewählten Kreistag